

25.05.2018

## **Datenschutzordnung des Freundeskreises Gerresheimer Krankenhaus e.V.**

### **Präambel**

Der Freundeskreis Gerresheimer Krankenhaus e.V. verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation im Verein, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Fördermitgliedern, Spendern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden keine personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten über das Datensystem der Stadtparkasse Düsseldorf (SSK). Die Anträge werden bis zum Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt und dann vernichtet. Es besteht ein Vertrag zur Verarbeitung der Daten zwischen dem Verein und der SSK.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Geschlecht, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.
3. Die Mitglieder haben ein Recht auf die Löschung ihrer Daten. Die Löschung muss schriftlich beantragt werden. Das Mitglied wird über die erfolgte Löschung informiert.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung, in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen bzw. sich aus den Aktivitäten im Verein ergeben.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die bei Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname und Funktion sowie Vorname und Nachname der das Vereinsbüro betreuenden Person veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Die Zuordnung der Aufgaben im Verein ist in einem Verzeichnis erstellt worden. Es wird sichergestellt, dass das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Der Vorstand ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (bzw. im Büro des Vereins) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an Vereinsmitglieder oder Organisationen (außer der SSK) nicht herausgegeben werden (siehe Dokument: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Verein).

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ (Blindkopie) zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands) sowie die Mitarbeiter der SSK, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Es kann aber ein Datenschutzbeauftragter benannt werden.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch ihn und dem Administrator vorgenommen werden.

2. Das Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Der Verein benötigt für die Erstellung und Pflege einer Internetseite die ausdrückliche Genehmigung des Vorstandsmitglieds für die Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts sind die Vorschriften der Sana-Klinik zu beachten. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandsmitglieds für die Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts ganz oder teilweise widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und diese Datenschutzordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt (siehe Dokument: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Verein).
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorschriften und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können strafrechtlich verfolgt werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Düsseldorf, den 25.05.2018

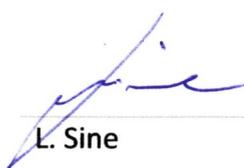
Der Vorstand:



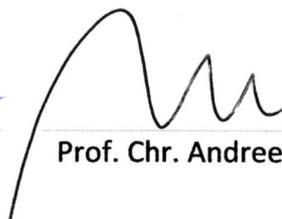
R. Theiß



M. Sütfels



L. Sine



Prof. Chr. Andree



H. Groth